Zahnärztekammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

FAQ zur GOZ (I)

Nach welcher Gebührennummer kann ich einen schriftlichen Heil- und Kostenplan berechnen, wenn zeitgleich prothetische und funktionstherapeutische Leistungen geplant werden?

Die Geb.-Nr. 0030 GOZ kann nicht neben der Geb.-Nr. 0040 GOZ berechnet werden. Da die GOZ keine gegenteilige Bestimmung enthält, ist in einem solchen Fall die Geb.-Nr. 0040 GOZ berechnungsfähig.
Gemäß der Begründung zum Verordnungsentwurf zur GOZ kann erhöhter planerischer Aufwand bei Leistungen aus unterschiedlichen Abschnitten der GOZ bei der Wahl des Steigerungssatzes Berücksichtigung finden.

Kann die Infiltrationsanästhesie neben der Leitungsanästhesie berechnet werden?

Die Geb.-Nr. 0090 GOZ ist neben der Geb.-Nr. 0100 GOZ berechnungsfähig. Die Art und Anzahl der erforderlichen Injektionen richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Die GOZ sieht eine Pflicht zur Begründung in der Rechnung in diesem Zusammenhang nur bei der mehr als einmaligen Berechnung der Geb.-Nr. 0090 GOZ am selben Zahn in derselben Sitzung vor.

Wie kann die Herstellung einer individuellen Schiene als Medikamententräger zur Kariesprophylaxe berechnet werden?

Die Herstellung einer solchen Schiene ist als zahnärztliche Leistung in der GOZ nicht beschrieben und daher neben der Geb.-Nr. 1030 GOZ analog zu berechnen. Die zahntechnische Anfertigung ist zusätzlich berechnungsfähig.

Wie ist ein präendodontischer Stumpfaufbau zu berechnen?

Der präendodontische Stumpfaufbau dient u. a. keimarmer Instrumentierung, der Schaffung von Referenzpunkten zur Längenbestimmung und der Ermöglichung des Anlegens von Kofferdam während der endodontischen Behandlung. Die Leistung entspricht weder den Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ noch der Geb.-Nr. 2180 GOZ und ist analog berechnungsfähig. Bei adhäsiver Befestigung ist die Geb.-Nr. 2197 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

Ist die Behandlung überempfindlicher Zahnflächen neben einer professionellen Zahnreinigung berechnungsfähig?

„Geeignete Fluoridierungsmaßnahmen“ gemäß der nachgelagerten Abrechnungsbestimmung der Geb.-Nr. 1040 GOZ dienen der oberflächlichen Anreicherung des Schmelzes mit Fluoridionen zur Kariesprophylaxe (Remineralisation, Erhöhung der Säureresistenz, Hemmung der Plaquebildung).
Die Behandlung überempfindlicher Zahnflächen im Sinne der Geb.-Nr. 2010 GOZ dient jedoch der Reduktion/Beseitigung von Hypersensibilitäten.
Die Geb.-Nr. 2010 GOZ ist neben der Geb.-Nr. 1040 GOZ berechnungsfähig.

Die Geb.-Nr. 2180 GOZ ist nur einmal je Zahn und Sitzung berechnungsfähig. Kann in diesem Fall auch die direkte/indirekte Überkappung nur einmal berechnet werden?

Die Geb.-Nrn. 2340 oder 2330 GOZ sind berechnungsfähig je Kavität.
Erfolgt die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone mit plastischem Aufbaumaterial unter einmaligem Ansatz der Geb.-Nr. 2180 GOZ, so sind die Geb.-Nrn. 2330 und/oder 2340 GOZ dennoch sowohl mehrfach als auch nebeneinander entsprechend der Anzahl der Kavitäten berechnungsfähig, in denen eine direkte, bzw. indirekte Überkappung erfolgt ist.

Kann die Geb.-Nr. 2130 GOZ auch für die Politur von Kronen angesetzt werden?

Die Geb.-Nr. 2130 GOZ ist nur berechnungsfähig im Zusammenhang mit Restaurationen (gebührenrechtliche Definition) nach den Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ.
Bei entsprechenden Maßnahmen an Kronen sind entsprechend Art und Umfang der erbrachten Leistung die Geb.-Nrn. 4030/2320 GOZ ansatzfähig.

Ist bei der Eingliederung einer Krone die Geb.-Nr. 2030 GOZ berechnungsfähig?

Da in der Eingliederungssitzung der Zahn weder präpariert noch gefüllt wird, ist die Geb.-Nr. 2030 GOZ nicht berechnungsfähig.

Wie kann die Reparatur eines direkten Provisoriums berechnet werden?

Die Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums (Geb.-Nrn. 2270, 5120, 5140 GOZ) ist in der GOZ nicht beschrieben und daher je nach Art der Wiederherstellung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ und/oder als zahntechnische Leistung gemäß § 9 GOZ berechnungsfähig.

Die implantatgestützte Krone ist mit der Geb.-Nr. 2200 GOZ zu berechnen. Gilt das auch, wenn der konfektionierte Implantataufbau individualisiert wird?

Unabhängig von der Gestaltung oder Präparation des Implantataufbaus sind Vollkronen auf Implantaten mit den Geb.-Nr. 2200, bzw. 5000 GOZ zu berechnen.
Implantatsysteme können eine intraorale Abformung über „Abdruckpfosten“ und die Einbringung des Aufbauelementes in das Laboranalog des Implantates im zahntechnischen Laboratorium vorsehen.
Wird ein Implantataufbau im Fremd-/Praxislabor individualisiert, z. B. zum Ausgleich von Divergenzen, so besteht Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 9 GOZ (z. B. BEB `97 2973 Bearbeiten eines Implantataufbaus / BEB Zahntechnik 2.15.02.0 Konfektionsabutment bearbeiten/Metall).

Können die Geb.-Nr. 1000 und die Geb.-Nr. 1010 GOZ an einem Tag berechnet werden?

Die Gebührennummern sind an einem Behandlungstag nebeneinander berechnungsfähig, wenn der Patient im Anschluss an die Leistungserbringung nach der Geb.-Nr. 1000 GOZ eigenverantwortlich die Umsetzung des Erlernten übt und darauf folgend eine Kontrolle nach der Geb.-Nr. 1010 GOZ erfolgt.
Ein derartiger Ablauf ist nicht als eine, ggf. einen Ausschluss der Nebeneinanderberechnung begründende Sitzung aufzufassen. Die Zeitvorgaben sind einzuhalten.

Können die Geb.-Nrn. 2050 ff. neben den Geb.-Nrn. 5000 ff. GOZ berechnet werden?

Die Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ sind dann berechnungsfähig, wenn hierfür eine medizinische Notwendigkeit vorliegt und der Leistungsinhalt vollständig erbracht wurde. Der vollständige Leistungsinhalt umfasst auch die korrekte Formgebung, okklusale Adjustierung und Gestaltung von Approximalkontakten.
In der Sitzung, in der der Zahn zur Aufnahme einer Krone/Teilkrone/Einlagefüllung präpariert wird, liegt hierfür eine medizinische Notwendigkeit nicht vor.
Erfolgt die Einbringung plastischen Aufbaumaterials für eine Krone/Teilkrone, nicht jedoch für eine Einlagefüllung, in der Präparationssitzung, ist hierfür die Geb.-Nr. 2180 GOZ zu berechnen.
Wird der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ aufgrund medizinischer Notwendigkeit in zeitlichem Abstand in getrennter Sitzung vor der Präparation des Zahnes zur Aufnahme der Krone/Teilkrone/ Einlagefüllung, auch unter Verwendung von Aufbaumaterial, erbracht, so sind die Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ berechnungsfähig. Ein Grund für diese zeitliche Trennung kann die prognostische Abklärung des Zahnes sein, wenn zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ eine Entscheidung über die Möglichkeit zur Überkronung des Zahnes noch nicht möglich ist.
Die vorstehenden Ausführungen gelten sowohl in Bezug auf die Geb.-Nrn. 2150 ff. GOZ als auch die Geb.-Nrn. 5000 ff. GOZ.

Wie ist die nichtchirurgische subgingivale Belagentfernung bei einer professionellen Zahnreinigung zu berechnen?

Die nichtchirurgische subgingivale Belagentfernung ist nicht Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 1040 GOZ und auch nicht in der GOZ beschrieben. Die Leistung ist daher, auch neben der Geb.-Nr. 1040 GOZ, analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Stand: Juli 2013